

Vereinssatzung für den Mensa- und Bistrotverein in Königsborn e.V.

Stand:

31.08.2010

Inhaltsverzeichnis der Satzung

Vereinsatzung für den Mensa- und Bistrowerein in Königsborn	1
Inhaltsverzeichnis der Satzung	2
Satzung für den Mensa- und Bistrowerein an der Gesamtschule Königsborn	3
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit	3
§ 3 Mittel des Vereins	3
§ 4 Mitgliedschaft	3
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 6 Organe des Vereins	4
§ 7 Mitgliederversammlung	4
§ 8 Kontrollausschuss	5
§ 9 Vorstand	5
§ 10 Haftung	6
§ 11 Niederschrift	6
§ 12 Rechnungsprüfung	6
§ 13 Satzungsänderungen und Auflösung	7
§ 14 Inkrafttreten und Übergangsregelungen	7
Index	8

Satzung für den Mensa- und Bistrotverein an der Gesamtschule Königsborn

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein hat den Namen "Mensa- und Bistrotverein in Königsborn".
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name erhält mit der Eintragung den Zusatz "e.V.".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Unna.
3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.
Geschäftsabschlüsse zu anderen Terminen werden gefertigt, soweit dies steuerrechtlich angezeigt ist.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Unterstützung des Erziehungsauftrages des Geschwister-Scholl-Gymnasiums und der Gesamtschule Königsborn im Schulzentrum Nord in Unna (nachfolgend synonym „Schulen im Schulzentrum Nord“ genannt) Königsborn, insbesondere durch Ausgabe von Mahlzeiten (Frühstück, Mittagessen) und die Abgabe von Speisen und Getränken an Schülerinnen, Schüler und sonstige an den Schulen im Schulzentrum Nord tätige Personen zu sozialen Preisen. Dabei soll die Verpflegung vornehmlich den Bedürfnissen von Kindern und Heranwachsenden gerecht werden.
Zur Verwirklichung des Satzungszweckes will der Verein im Schulzentrum Nord insbesondere ...
 - a) das Bistro für die Frühstücks- und Mittagsverpflegung sowie Zwischenmahlzeiten betreiben,
 - b) bei sonstigen schulischen Veranstaltungen Speisen und Getränke anbieten,
 - c) die Aktivitäten von Schülern im Bereich der Verpflegung unterstützen und fördern.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Betriebseinnahmen müssen Betriebsausgaben decken; die Erzielung von Betriebseinnahmen ist nicht vorgesehen.
Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mittel des Vereins

1. Die zum Erreichen seiner Zwecke erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden, sonstige Zuwendungen sowie den Verkauf von Speisen und Getränken im Rahmen der Tätigkeit des Zweckbetriebes gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins sind als geborene Mitglieder:
die Elternpflegschaftsvertreter der Schulen im Schulzentrum Nord in Unna Königsborn (als korporative Mitglieder) sowie je ein Vertreter des Schulträgers und je ein Vertreter der Schulleitungen der Schulen im Schulzentrum Nord .
2. Mitglieder können außerdem werden
 - a) Eltern und Erziehungsberechtigte, deren Kinder die Schulen im Schulzentrum Nord besuchen (Elternschaft),

- b) Schüler/innen und Lehrer/innen der Schulen im Schulzentrum Nord,
- c) sonstige natürliche und juristische Personen sowie Vereinigungen, die an einer Unterstützung der Vereinsarbeit interessiert sind.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, sie bedarf der schriftlichen Bestätigung.

3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Amtswechsel oder Abwahl bei den geborenen Mitgliedern,
 - b) durch Tod, Austritt oder Ausschluss,
 - c) bei rückständiger Beitragszahlung trotz Mahnung von mehr als einem Jahr.
5. Der Austritt der nicht geborenen Vereinsmitglieder ist jederzeit mit Wirkung zum Schluss des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn das Mitglied gröblich gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine Rückzahlung gezahlter Beiträge bzw. Auszahlung des anteiligen Vereinsvermögens.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das einfache (auf die Anzahl der anwesenden Personen bezogene \neq § 7 Nr. 8) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie sind berechtigt, der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Anträge vorzulegen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und die Beiträge gemäß § 3 Abs. 2 zu zahlen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (§ 7),
- b) der Kontrollausschuss (§ 8),
- c) der Vorstand (§ 9).

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal im ersten Viertel des Geschäftsjahres statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt
 - a) auf Beschluss des Vorstandes
 - b) unter Angabe des Zwecks auf Verlangen
 - (1) eines Zehntels der Mitglieder,
 - (2) der Kassenprüfer (§ 12 Abs. 5),
 - (3) des Kontrollausschusses (§ 8 Abs. 5 Buchstabe c).
3. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Vorstandsmitglied in der in § 9 Abs. 2 festgelegten Reihenfolge mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Liegen die Voraussetzungen des § 9 Abs. 5 Buchstabe c) vor, verkürzt sich die Einladungsfrist auf eine Woche.
4. In Fällen des Abs. 2 Buchstabe b) ist die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Versammlung wird von den Mitgliedern des Vorstandes in der in § 9 Abs. 2 festgelegten Reihenfolge geleitet.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) den Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht, des Kontrollausschusses sowie die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
 - b) Wahl des Vorstandes,
 - c) Wahl des Kontrollausschusses,
 - d) Wahl der Kassenprüfer,

- e) Festsetzung des Jahresbeitrages,
- f) Anträge der Mitglieder und des Vorstandes,
- g) Ausschluss von Mitgliedern,
- h) Satzungsänderungen,
- i) die Auflösung des Vereins gemäß § 13 Abs. 1.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- 6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst (Ausnahme § 9; Abs. 5 Buchstabe c) und § 13 Abs. 1), bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 7. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.
- 8. Jedes Mitglied, auch ein korporatives, hat eine Stimme. Die Benennung eines stimmberechtigten Vertreters ist Angelegenheit der Korporation.

§ 8 Kontrollausschuss

- 1. Der Kontrollausschuss besteht aus mindestens **9** Mitgliedern, und zwar aus
 - a) drei von der Mitgliederversammlung gewählten Vereinsmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören und nicht zu Kassenprüfern bestellt sein dürfen,
 - b) je einer von der Schülervertretung, Schulpflegschaft und Lehrerkonferenz gewählten Person.
- 2. Die Mitglieder des Kontrollausschusses und die Vertreter werden von den jeweiligen Gremien jährlich gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 3. Der Kontrollausschuss hat vornehmlich die Aufgabe,
 - a) den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu überwachen,
 - b) mit Unterstützung der Kassenprüfer den Prüfungsbericht zum Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstandes zu fertigen und der Mitgliederversammlung die Entlastung der Vorstandsmitglieder vorzuschlagen,
 - c) Verträgen zwischen dem Verein und Mitgliedern der Organe, im Sinne, von § 6 der Satzung zuzustimmen,
 - d) den Grundsätzen des Speisen- und Warenangebotes zuzustimmen.
- 4. Der Kontrollausschuss ist vom Vorstand zu hören vor
 - a) Festlegung der Verkaufspreise,
 - b) Abschluss, Änderung und Auflösung von Arbeitsverträgen oder vergleichbaren Verträgen,
 - c) Abschluss, Änderung und Auflösung von Verträgen zur Sicherstellung des Geschäftsbetriebs mit einem Wert über 5.000,- € mit Ausnahme bei Anschaffungen von ausweispflichtiger Betriebs- und Geschäftsausstattung, hier gilt eine Obergrenze von 5.000,- €,
 - d) Berufung weiterer vertretungsberechtigter Personen im Sinne von § 9 Abs. 5 Buchstabe a).
- 5. Der Kontrollausschuss hat das Recht,
 - a) auf Verlangen eines Mitgliedes zu den Maßnahmen der Geschäftsführung vom Vorstand einen Bericht zu verlangen,
 - b) Einblick in die Bücher und sonstigen Unterlagen des Vereins zu nehmen,
 - c) die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu verlangen, wenn das Wohl des Vereins es erfordert.
- 6. Der Kontrollausschuss wählt aus seinem Kreis einen Sprecher. Auf Verlangen von zwei Mitgliedern bzw. des Vorstandes ist der Kontrollausschuss unverzüglich einzuberufen. Im Übrigen gibt sich der Kontrollausschuss eine Geschäftsordnung.
- 7. Der Kontrollausschuss entscheidet durch Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des geschäftsführenden Mitglieds. Der Vorstand nimmt mit mindestens einem Mitglied an den Sitzungen des Kontrollausschusses beratend teil. Auf Verlangen des Kontrollausschusses hat der Vorstand zu allen Beratungspunkten Stellung zu nehmen.

§ 9 Vorstand

- 1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder, die

natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sind, für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand jederzeit durch Wahl eines neuen Vorstandes abberufen, § 7 Abs. 5 Satz 1 und 2 sowie Abs. 6 gelten entsprechend. Die unmittelbare Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem Kassierer,
 - c) dem Schriftführer.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Verein wird von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern vertreten; rechtsverbindliche Erklärungen bedürfen der Unterzeichnung durch zwei Vorstandsmitglieder.
Der Vorstand ist mit mindestens zwei Mitgliedern beschlussfähig. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über alle Angelegenheiten, für die nicht gemäß § 7 die Mitgliederversammlung bzw. § 8 der Kontrollausschuss zuständig sind.
4. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere
 - a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Kontrollausschusses,
 - b) Anhörung des Kontrollausschusses in den Fällen des § 8 Abs. 4,
 - c) halbjährliche Berichterstattung an den Kontrollausschuss über die laufende Geschäftsführung und die Situation des Vereins.
5. Der Vorstand hat das Recht,
 - a) durch schriftliche Vollmacht weitere vertretungsberechtigte Personen zu berufen,
 - b) eine Stellungnahme der Kassenprüfer anzufordern, wenn ihm die satzungsgemäße Verwendung von Mitteln zweifelhaft erscheint,
 - c) in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung deren Zustimmung in Fällen zu beantragen, in denen der Kontrollausschuss seine Zustimmung verweigert hat; der Beschluss, durch den die Mitgliederversammlung zugestimmt, bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Haftung

Aus den Geschäften des Vereins haftet dieser mit seinem Vermögen. Über das Vereinsvermögen hinaus besteht keine Haftung. Im Übrigen finden die jeweils geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 11 Niederschrift

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Kontrollausschusses und des Vorstandes sind schriftlich abzufassen. Die Niederschriften werden vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet.
2. Jedes Vereinsmitglied kann alle Niederschriften einsehen.

§ 12 Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren, die weder dem Kontrollausschuss noch dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal pro Geschäftsjahr die Kassenführung des Vereins und fertigen hierüber einen Bericht an. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Einhaltung der satzungsgemäßen Mittelverwendung. Sie unterstützen den Kontrollausschuss bei der Fertigung des Prüfungsberichtes gemäß § 8 Abs. 3 Buchstabe b).
3. Die Kassenprüfer tragen ihre Berichte für das abgelaufene Geschäftsjahr der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vor.
Zu Beanstandungen der Kassenprüfer haben Vorstand und ggf. Kontrollausschuss Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahmen sind den Prüfungsberichten beizufügen und von den Kassenprüfern mit vorzutragen.
4. Auf Verlangen des Vorstandes nehmen die Kassenprüfer im Einzelfall dazu Stellung,

ob die beabsichtigte Verwendung von Vereinsmitteln satzungsgemäß ist.

5. Bei erheblichen Beanstandungen können die Kassenprüfer unter Angabe der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen (§ 7 Abs. 2 Buchstabe b).

§ 13 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Die Mitgliederversammlung kann Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließen. § 7 Abs. 5, Satz 2 gilt entsprechend.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach der Liquidation verbleibende Vermögen des Vereins an den "Verein der Freunde und Förderer der Gesamtschule Königsborn e.V." ¹, Döbelner Str. 7, 59425 Unna, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

1. Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am <Datum der Mitgliederversammlung> beschlossen. Sie tritt mit dem Zeitpunkt der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Unna, den 31.08.2010

Vorsitzende/-er

SchriftführerIn

¹ Zurzeit beruht das Sach- und Geldvermögen des Vereins ausschließlich auf einer durch den Förderverein der Gesamtschule Königsborn gewährten Einlage in Höhe von 10.000,- €, so dass zunächst der Förderverein der GEK zu entschädigen ist. Sollte der Förderverein des Geschwister-Scholl-Gymnasiums sich ebenfalls mit einer Einlage am MuBV beteiligen, wäre eine Regelung wie bei einer „Zugewinnngemeinschaft“ („Ehe“) sinnvoll, so dass alle ab dem Stichdatum der Einlage gemachten Anschaffungen in Vermögen oder Sachinventar aufzuteilen wären.

Index

B

Betrieb

Ausgaben	3
Einnahmen	3
Gewinne	3

E

Eltern *Siehe Verein - Mitgliedschaft*

Elternpflegschaft

Geborene Mitglieder

Siehe Verein - Mitgliedschaft

Erziehungsberechtigte *Siehe Verein - Mitgliedschaft*

G

Geborene Mitglieder

Elternpflegschaft *Siehe Verein - Mitgliedschaft*

Schulleitungen *Siehe Verein - Mitgliedschaft*

Schulträger *Siehe Verein - Mitgliedschaft*

Geborene Mitglieder: *Siehe Verein - Mitgliedschaft*

Gemeinnützigkeit 3

Geschäftsabschlüsse 3

Geschäftsjahr 3

K

Kassenprüfer *Siehe Rechnungsprüfung*

Kontrollausschuss 5

Aufgaben 6

Beschlussfassung 6

Geschäftsordnung 6

Rechte 6

Sprecher 6

Verhältnis zum Vorstand 6

Verträge 6

Wahlperiode 6

Zusammensetzung 5

L

Lehrer/innen *Siehe Verein - Mitgliedschaft*

M

Mitgliederversammlung *Siehe Organe - Vorstand, Siehe Organe -*

Kontrollausschuss, Siehe Organe -

Mitgliederversammlung

Anträge 5

außerordentliche Mitgliederversammlung 5

Berichte 5

Beschlüsse fassen 5

Beschlussfähigkeit 5

Einladung 5

Einladungsfrist 5

Gültigkeit der Beschlüsse 5

Kassenprüfer 5

Kontrollausschuss 5

Leitung der Versammlung 5

Satzungsänderungen 5

Stimmberechtigungen 5

Tagesordnung 5

Wahlen 5

Mitgliedschaft

Anmeldung 4

Aufnahme 4

Ausschluss 4

Bestätigung 4

Eltern

Ende 4

Erziehungsberechtigte 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder 4

Rückzahlung von Beiträgen 4

Mittel

Mitgliedsbeiträge 3

Mittel des Vereins *Siehe Verein - Mittel des Vereins*

Vergütungen 3

N

natürliche u. juristische Personen *Siehe Verein - Mitgliedschaft*

Niederschrift 7

Beschlüsse 7

Öffentlichkeit 7

O

Organe

Kontrollausschluss 4

Mitgliederversammlung 3, 4

Vorstand 5

R

Rechnungsprüfung 7

Beanstandungen 7

Bericht der Kassenprüfer 7

erhebliche Beanstandungen 7

Kassenprüfer 7

Mitgliederversammlung 7

S

Satzung

Inkrafttreten 8

Übergangsregelungen 8

Satzungsänderungen 7

Schüler/innen *Siehe Verein - Mitgliedschaft*

Steuerrecht

steuerrechtlich 3

Zweckbetrieb 3

V

Verein

Auflösung des Vereins 7

Haftung 7

Liquidation 8

Mitgliedsbeiträge 3

Mitgliedschaft 4

Mittel des Vereins 3

Name des Vereins 3

Niederschriften	7	Aufgaben	7
Organe <i>Siehe</i> Organe		Beschlussfähigkeit	6
Vereinssitz 3		Beschlussfassungl	6
Vereinigungen <i>Siehe</i> Verein - Mitgliedschaft		Geschäftsordnung	7
Vereinszweck		Rechte	7
Zweck	3	Vollmachten	6
Vorstand	6	Wahl	6
Abwahl	6	Zusammensetzung	6
Amtsdauer	6		